



Nr. 22 / 4. November 2011

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt (Schulsatzung) – (4. Änderungssatzung der Schulsatzung – 4. ÄndSSchulS) 266

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium im Würmtal (Gemeinde Planegg) 266

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntmachung des Verwaltungsrats des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ 272

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 272

Schulwesen

Sechsendsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München 272

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt;
Planungsausschusssitzung am 18. November 2011 273

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Großen Kreisstadt Freising nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentlichkeitsbeteiligung 274

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Armin Eirich

der am 24. Oktober 2011 im Alter von 44 Jahren verstorben ist. Herr Eirich gehörte seit 1. August 2001 dem Sachgebiet Futtermittelüberwachung Bayern an. Als Futtermittelkontrolleur war er vorwiegend in den drei fränkischen Regierungsbezirken eingesetzt.

Mit Herrn Eirich verlieren wir einen hoch geschätzten Menschen und Freund, der unser Miteinander immer prägend bereichert hat. Er war ein sehr erfahrener, stets motivierter und engagierter Kollege, dessen fachliche Kompetenz auch bei den anderen Futtermittelüberwachungsbehörden Deutschlands anerkannt war. Wir werden ihn sehr vermissen.

Unsere herzliche Anteilnahme gilt seiner Mutter und seinen beiden Geschwistern.

München, 29. Oktober 2011

Christoph Hillenbrand Joseph Popp
Regierungspräsident Vorsitzender des Personalrats

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Grafrath nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentlichkeitsbeteiligung 275

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Stadt Unterschleißheim nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentlichkeitsbeteiligung 275

Kommunalverwaltung

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt (Schulsatzung) – (4. Änderungssatzung der Schulsatzung – 4. ÄndSSchulS)

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) und Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2010 (GVBl S. 400) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2010 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

In § 2 Abs. 2 der Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt (Schulsatzung) vom 20. Juli 1994 (OBABI S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 2009 (OBABI 2010 S. 77), wird nach dem Wort „Krankenpflege“ die Zahl „180“ durch die Zahl „240“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ingolstadt, 27. Juli 2011
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium im Würmtal (Gemeinde Planegg)

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Planegg.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

a) die Gemeinden Neuried, Planegg und Krailing (Verbandsgemeinden),

b) der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3 Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für ein staatliches Gymnasium in Planegg den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck und zwar ohne Gewinnabsicht. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

(2) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Verbandsmitteln.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der/die Verbandsvorsitzende,
- c) der technische Ausschuss.

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung,
Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des/
der Vorsitzenden aus 13 Verbandsräten.

(2) Die Sitzverteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

a) Zunächst sind die Sitze im Verhältnis der Einwohnerzahlen zwischen der Gemeinde Krailling (Landkreis Starnberg) einerseits sowie den Gemeinden Neuried und Planegg (Landkreis München) zusammen andererseits zu verteilen. Dabei ist die errechnete Zahl der Sitze für die Gemeinde Krailling ab einem Bruchteil von 0,5 aufzurunden. Die auf die Gemeinden Neuried und Planegg entfallende Zahl der Sitze ist hier nicht aufzurunden.

b) Von dem nach Buchstabe a) rechnerisch auf die Gemeinden Planegg und Neuried entfallenden Anteil steht dem Landkreis München mindestens ein Drittel der Sitze zu. Die errechnete Zahl der Sitze ist ab einem Bruchteil von 0,5 aufzurunden.

c) Die nach Buchstabe b) verbleibenden Sitze sind zwischen den Gemeinden Neuried und Planegg nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu verteilen.

d) Jedem Verbandsmitglied steht mindestens ein Sitz zu.

(3) Alle drei Jahre, jeweils zum 1. Mai (erstmalig 1978) ist die Sitzverteilung der Entwicklung der Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden nach dem in Absatz 2 genannten Schlüssel anzupassen. Maßgebend sind dabei die Einwohnerzahlen, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern zum 31. Dezember des dem Anpassungsjahr vorvorhergehenden Jahres ermittelt werden. Verringern sich aufgrund dieser Anpassung die Sitze eines Verbandsmitgliedes, so hat es den Verbandsrat abzurufen, der bei der Entsendung als letzter benannt worden war, soweit dessen Amtszeit in diesem Jahr nicht sowieso gemäß Art. 31 Abs. 4 KommZG endet.

(4) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden.

Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Landrätin/der Landrat, falls sie/er Verbandsrat ist; ist die Landrätin/der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(5) Die/der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(6) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt Art. 31 Abs. 4 KommZG, soweit sich aus Absatz 3 nicht etwas anderes ergibt.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von der/dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag von einem Drittel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Verbandsräte oder von allen Verbandsräten eines Verbandsmitgliedes bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der/dem Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter können zu den Sitzungen eingeladen und, soweit erforderlich, angehört werden.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden von der/dem Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner/ihrer Verhinderung – von der/dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Sie/Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über Angelegenheiten des Zweckverbands zu beschließen, soweit nicht die/der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

a) die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden sowie der/des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung,

b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,

c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbands,

d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Finanzplan,

e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Anerkennung der Rechnung,

f) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,

g) der Abschluss von Darlehensverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,

h) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage,

i) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000 €,

j) der Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlage,

k) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben b, c, d, h und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Zustimmung der Verbandsräte des Landkreises München.

(3) Beschlüsse zur Erweiterung des Gymnasiums über 21 Klassen plus Kollegstufe hinaus bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und von der/dem Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmit-

gliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Verbandsvorsitzende(r)

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Die/Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Sie/Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Die/Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben soll sich die/der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10 a

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes, das nicht den Verbandsvorsitz stellt, in den Ausschuss.

Sie bestellt für jedes Ausschussmitglied nach Satz 1 einen Stellvertreter, der demselben Verbandsmitglied angehört. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende führt den Ausschussvorsitz. Über die Vertretung der/des Ausschussvorsitzenden entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10 b

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 10 c

Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(2) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von der/dem Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt die/den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung der/des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten der/des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Schulsitzgemeinde bringt das erschlossene Schulgrundstück in das Vermögen des Zweckverbands ein. Die Kosten hierfür tragen die Verbandsgemeinden entsprechend ihren vom Landesamt für Statistik und Datenverar-

beitung in Bayern ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 1978. Die Gemeinde Planegg erwirbt das in Frage kommende Schulgrundstück im Einvernehmen mit den Gemeinden Krailling und Neuried.

(1a) Der Zweckverband erwirbt das in Frage kommende Schulgrundstück für die Erweiterung des Gymnasiums auf 21 Klassen und Kollegstufe. Die Kosten hierfür tragen die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni 1982.

(2) Soweit die Kosten des einmaligen Aufwandes (Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, Kosten der Erstausrüstung und Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung) nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

2.1 Die Kosten des einmaligen Aufwandes errechnen sich für die Verbandsgemeinden – unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.3 – zwölf Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes im Neubau nach folgendem Schlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl der Gemeinde in den vergangenen zwölf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im gleichen Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

2.1.1 Die Gemeinde Planegg baut auf eigenem Grund und auf eigene Rechnung eine Dreifach-Turnhalle nebst Freisportfläche und überlässt diese Einrichtungen in dem vom Gymnasium benötigten Umfang zur dauernden Nutzung dem Zweckverband; das Nähere regelt eine Nutzungsvereinbarung.

2.1.2 Der Zweckverband beteiligt sich an den Baukosten dieser Einrichtungen in Höhe der Kosten für zwei Turnhalleneinheiten und einem Teil der Freisportflächen entsprechend den Allgemeinen Schulbaurichtlinien für ein 27-klassiges Gymnasium (21 Klassen plus Kollegstufe) sowie bedarfsanteilig an den Baukosten für die gemeinsame Heizzentrale. Die Kostenverteilung unter allen Zweckverbandsmitgliedern richtet sich nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.

2.2 Die Gemeinden haben im Vorgriff auf die Leistungen nach Ziffer 2.1 bis zu dem dort genannten Zeitpunkt Abschlagszahlungen in Höhe des Verhältnisses der vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember des vorangegangenen Haushaltsjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden zu leisten. Erstmals zwei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs im Neubau und dann alle zwei Jahre bis zur Endabrechnung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2.1 errechnet sich der Verteilerschlüssel für die bisherigen und künftigen jährlichen Abschlagszahlungen nach dem Verhältnis der Schüler, die bis dahin aus den jeweiligen Verbandsgemeinden die Schule besucht haben.

2.3 Der Landkreis München trägt von dem nach den Ziffern 2.1 und 2.2 auf die Gemeinden Planegg und Neuried entfallenden Kostenanteil:

2.3.1 30 % der zuwendungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen; hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die aufgrund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtungen durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. ä.)

2.3.2 für die Laufzeit staatlicher Schulddienstbeihilfen 30 % des durch die Beihilfen nicht gedeckten Zins- und Tilgungsaufwandes für Darlehen und Kredite, die der Zweckverband zur Erlangung dieser Beihilfen aufnimmt

2.3.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierung, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Schulddienstbeihilfen oder staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen

2.3.4 100 % der Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung, erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Schulklasse die Schule verlassen hat. Um die Finanzierung der zu ergänzenden Erstausrüstung und der Ersatzbeschaffung sicher zu stellen, hat die Schule eine Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen, getrennt nach Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung, zu erstellen, die dem Landratsamt München mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist.

2.4 Die Abschlagszahlungen nach Ziffer 2.2 bzw. 2.3 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.

2.5 Ergeben sich nach der Feststellung der tatsächlichen Baukosten bei der Abrechnung nach Ziffern 2.1 und 2.3 Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsglieder, so wird ein Zinsausgleich in Höhe des Prozentsatzes vorgenommen, der 3 % über dem Mittelwert der Diskontsätze liegt, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage, den Aufwand für die Instandhaltung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen Gymnasien nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Sachaufwandsträger erbracht werden müssen. Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser

Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand, Honorarkosten) des Zweckverbands, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird. Reicht diese Pauschale nicht aus, übernehmen die Mitgliedsgemeinden die Mehrkosten anteilig nach ihren jeweiligen Schülerzahlen zum 1. Oktober des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 43.000 € festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich aus 87 % Personalkostenaufwand und aus 13 % Sachaufwand zusammen. Die Pauschale wird jährlich entsprechend der jährlichen Inflationsrate für den darin enthaltenen Sachaufwand und entsprechend der jährlichen Steigerung der Beamtengehälter für den darin enthaltenen Personalaufwand fortgeschrieben und das Ergebnis kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro gerundet.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschülerzuschüsse, Gastschülerbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter laufender Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden wie folgt verteilt:

Der Landkreis München und die Gemeinde Krailling (Landkreis Starnberg) teilen sich jährlich den Bedarf nach der Zahl der aus ihrem Gebiet kommenden Schüler. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl ist der 1. Oktober des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

§ 15

Haushaltssatzung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende hat einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vorher den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.

(2) Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören. Die festgestellte Jahresrechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst die/der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Aufgrund ihrer Ergebnisse beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

§ 17
Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbands wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 18
Auflösung des Zweckverbands

(1) Die Auflösung des Zweckverbands erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Die Auflösung des Zweckverbands kommt nur dann in Betracht, wenn an seiner Stelle entweder der Landkreis München oder eine andere kommunale Körperschaft mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Sachaufwandsträgerschaft für das staatliche Gymnasium in Planegg übernimmt, es sei denn, dass sich zu diesem Zeitpunkt die Verbandsaufgabe auf andere Weise erledigt hat.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 3 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München oder eine andere kommunale Körperschaft mit Dienstherrenfähigkeit übernommen wird, so sind

1. das verbeamtete Personal sowie die Versorgungsempfänger des Zweckverbands vom Landkreis München zu übernehmen,

2. das Schulgrundstück an die Schulsitzgemeinde zu übereignen, wenn es nicht zur Befriedigung der Gläubiger des Zweckverbands benötigt wird. Im Falle der Übereignung an die Gemeinde Planegg erhalten die Gemeinden Krailling und Neuried von dieser eine Entschädigung, die ihrem Anteil an den Erwerbskosten, bezogen auf den durch ein Gutachten festzustellenden Zeitwert, entspricht. Außerdem ist in diesem Falle den anderen Verbandsmitgliedern eine Entschädigung für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Die Gemeinde Planegg entschädigt die übrigen Zweckverbandsmitglieder für die mitfinanzierten baulichen Anlagen im Eigentum der Gemeinde Planegg, wobei die jeweilige Entschädigungshöhe ebenfalls durch ein Zeitwertgutachten im Verhältnis der Baukostenbeteiligung festzustellen ist.

§ 19
Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20
Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekannt gemacht. Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden gleichfalls im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21
Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (OBABI S. 293) außer Kraft.

Planegg, Dezember 2009
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal

Annemarie Detsch
Verbandsvorsitzende

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 21. Oktober 2011 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

KLINIKEN DES BEZIRKS OBERBAYERN – KOMMUNAL- UNTERNEHMEN

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ fasste am 11. Oktober 2011 folgende Beschlüsse:

1. Der durch die Solidaris Revisions-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung München, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Testat versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 45.962.511,66 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2010 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in Höhe von 184.642,15 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Vorstand des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 12 der Satzung des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 3 KUV entlastet. Der Vorstand wird als Gesellschaftsvertreter ermächtigt, die Geschäftsführer der einzelnen Tochtergesellschaften zu entlasten.
4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit vom 26. Oktober bis zum 15. November 2011 am Sitz des Kommunalunternehmens in der Prinzregentenstraße 18 in der Landeshauptstadt München im Sekretariat des Vorstands aus.

München, 11. Oktober 2011

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident,

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechshundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 27. Oktober 2011 44-5103-M-3/11-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 19. Juni 1979 (RABl OB S. 230), Neubeschreibung vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch die Fünfundsechzigste Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 9. August 2011 (OBABI S. 188), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 45 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
45.	Hauptschule München, an der Franz-Nißl-Straße

Die Volksschule München, an der Franz-Nißl-Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Franz-Nißl-Straße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Franz-Nißl-Straße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Franz-Nißl-Straße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Franz-Nißl-Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Linie von der Stadtgrenze bis zur Kuppelfeldstraße – Kuppelfeldstraße (nicht zugehörig) – Würmkanal – entlang dem Würmholzgraben – Autobahnring Nord bis Höhe Kaiserhölzlstraße – kürzeste Linie zur Kaiserhölzlstraße – Kaiserhölzlstraße (nicht zugehörig) – Röhrichtstraße (nicht zugehörig) – Kaiserhölzlstraße (nicht zugehörig) – Ferchenbachstraße (nicht zugehörig) – entlang dem Reigersbach – kürzeste Linie zur Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching – Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching nach Westen bis Höhe Am Neubuch – kürzeste Linie nach Süden zur Einmündung Am Neubuch/Ludwigsfelder Straße – kürzeste Linie nach Süden zur Einmündung Waldhornstraße/Weiherweg – kürzeste Linie nach Westen zur Unteren Angerlohe – Untere Angerlohe (nicht zugehörig) – Angerlohstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Angerlohstraße in Höhe Horticstraße zur Bahnlinie Dachau/München – Bahnlinie Dachau/München – Verdistraße (Mitte) – Bahnlinie Freising/München – Nymphenburger Kanal – Grandlstraße (nicht zugehörig) – Loichingerstraße (nicht zugehörig) – Pippinger Straße (nicht zugehörig) – Bassermannstraße (nicht zugehörig) – Alte Allee – Peterkreuder-Straße (nicht zugehörig) – Bahnlinie München/Augsburg – Bergsonstraße – Mooswiesenstraße – Hanfgartenstraße – Autobahn München/Stuttgart – Stadtgrenze.

Die Mittelschulen München, an der Franz-Nißl-Straße, an der Peslmüllerstraße, an der Reichenaustraße, und an der Wiesentfeller Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Franz-Nißl-Straße, an der Peslmüllerstraße, an der Reichenaustraße, und an der Wiesentfeller Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Linie von der Stadtgrenze bis Kuppelfeldstraße – Kuppelfeldstraße (nicht zugehörig) – Würmkanal – entlang dem Würmholzgraben – Autobahnring Nord bis Höhe Kaiserhölzlstraße – kürzeste Linie zur Kaiserhölzlstraße –

Kaiserhölzlstraße (nicht zugehörig) – Röhrichtstraße (nicht zugehörig) – Kaiserhölzlstraße (nicht zugehörig) – Ferchenbachstraße (nicht zugehörig) – entlang dem Reigersbach – kürzeste Linie zur Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching – Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching nach Westen bis Höhe Am Neubuch – kürzeste Linie nach Süden zur Einmündung Am Neubuch/Ludwigsfelder Straße – kürzeste Linie nach Süden zur Einmündung Waldhornstraße/Weiherweg – kürzeste Linie nach Westen zur Unteren Angerlohe – Untere Angerlohe (nicht zugehörig) – Angerlohstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Angerlohstraße bis Höhe Horticstraße zur Bahnlinie Dachau/München – Bahnlinie Dachau/München – Verdistraße (Mitte) – Bahnlinie Freising/München – Bahnlinie München/Pasing – kürzeste Linie zur Atterseestraße – Atterseestraße (nicht zugehörig) – Agnes-Bernauer-Straße (Mitte) – Fischer-von-Erlach-Straße (nicht zugehörig) – Linie zum Seeholzenweg – Seeholzenweg (nicht zugehörig) – Verlängerung des Seeholzenweges zum Schlagweg – Schlagweg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 27. Oktober 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Freitag, den 18. November 2011, findet um 9:00 Uhr im Besprechungsraum Zimmer 307 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt – Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1

15. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien

TOP 2

24. Änderung des Regionalplans Ingolstadt
Teilfortschreibung des Kapitels B II – Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen Flugplatz Neuburg/Zell

TOP 3

Besetzung des Planungsausschusses

hier: Bestellung von Herrn Landrat Martin Wolf, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

TOP 4

Haushalt

TOP 5

Verschiedenes

Ingolstadt, 20. Oktober 2011

Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp

Landrat, Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Großen Kreisstadt Freising nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 4. November 2011 50-8716.2-FS-2-2011

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Großen Kreisstadt Freising den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gebiet der Großen Kreisstadt Freising gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 70$ dB(A) und $L_{Night} > 60$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. W. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Großen Kreisstadt Freising öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 7. November 2011 bis einschließlich 9. Dezember 2011 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und
- bei der Großen Kreisstadt Freising, Bau- und Planungsreferat, Amt 61 Stadtplanung und Umwelt, Dachgeschoss, Amtsgerichtsgasse 1, 85354 Freising, jeweils Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag und Donnerstag zwischen 14:00 Uhr und 17:30 Uhr.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.bayern.de) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Große Kreisstadt Freising eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 23. Dezember 2011, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Große Kreisstadt Freising“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 4. November 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Grafrath nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**Öffentlichkeitsbeteiligung****Bekanntmachung vom 4. November 2011
50-8716.2-FFB-3-2011**

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Gemeinde Grafrath den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gemeindegebiet Grafrath gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 70$ dB(A) und $L_{Night} > 60$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. W. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Grafrath öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 7. November 2011 bis einschließlich 9. Dezember 2011 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und

- bei der Gemeinde Grafrath, Hauptstraße 64, 82284 Grafrath, Zimmer OV 03, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich am Donnerstag zwischen 16:00 Uhr und 18:30 Uhr (Zugang ist behindertengerecht).

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Grafrath

oder

- der Gemeinde Grafrath (www.vg-grafrath.de)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 23. Dezember 2011, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Grafrath“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 4. November 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Stadt Unterschleißheim nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**Öffentlichkeitsbeteiligung****Bekanntmachung vom 4. November 2011
50-8716.2-ML-7-2011**

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die

Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Stadt Unterschleißheim den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gebiet der Stadt Unterschleißheim gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 70$ dB(A) und $L_{Night} > 60$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. W. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Stadt Unterschleißheim öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 7. November 2011 bis einschließlich 9. Dezember 2011 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und

- bei der Stadt Unterschleißheim, Rathausplatz 1, 85716 Unterschleißheim, III. Stockwerk, Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr sowie Freitag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Stadt Unterschleißheim

oder

- der Stadt Unterschleißheim (www.unterschleissheim.de)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 23. Dezember 2011, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Stadt Unterschleißheim“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 4. November 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident